Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Abgabenordnung

(Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung – KassenPflAusnV)

A. Problem und Ziel

Die Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO kann in einigen Konstellationen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Steuerpflichtigen führen. Denn die einzige Begrenzung ist die Umsatzgrenze von 100 000 Euro. Für Fälle, in denen die Kassenpflicht zu einer sachlichen Härte führt besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung nach § 146b Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 148 AO, aber dieses würde in jedem Einzelfall eine gesonderte Prüfung durch die zuständige Finanzbehörde erfordern und die Befreiung könnte nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.

Dieses würde zu einer Belastung der Finanzbehörden führen, die durch gewisse eng gefasste Ausnahmen verhindert werden könnte.

B. Lösung

Durch diese Verordnung sollen für bestimmte Bereiche, in denen schon vorab absehbar ist, dass eine uneingeschränkte Anwendung der Kassenpflicht zu unverhältnismäßigen Belastungen führen kann, verhältnismäßige Ausnahmen geschaffen werden. Durch die Schaffung dieser Verordnung werden für bestimmte eng gefasste Bereiche Ausnahmen definiert, do dass die Belastungen bei den Steuerpflichtigen nicht eintreten bzw. die Finanzbehörden von entsprechenden Befreiungsanträgen entlastet werden.

C. Alternativen

Auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen könnte verzichtet werden. Dies würde aber dazu führen, dass die Umsetzung der Kassenpflicht für bestimmte Steuerpflichtige eine besondere Belastung darstellen könnte, z.B. weil dann Vertrauenskassen nicht mehr möglich wären, oder die Finanzbehörden mit einer Vielzahl von eindeutig zu entscheidenden Anträgen regelmäßig konfrontiert würden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich jährlich um rund 683 Tsd. Euro. Daneben reduziert sich der einmalige Erfüllungsaufwand um rund 1,434 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten verändern sich nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung

(Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung – KassenPflAusnV)

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet aufgrund des § 146b Absatz 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24):

§ 1

Ausnahmen für bestimmte Branchen

(1) Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bedürfen, sind von der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung befreit.

(2) Steuerpflichtige, die der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen, sind von der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung befreit.

(3) Steuerpflichtige, die ausschließlich Leistungen über

1. eine elektronische Schnittstelle im Sinne des § 25e Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes oder

2. eine Plattform im Sinne des § 3 Absatz 1 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist,

erbringen, sind von der Kassenpflicht § 146b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung befreit. Soweit Steuerpflichtige in einem gesonderten geführten Betrieb oder gesondert geführten Betriebsteil ausschließlich Leistungen über eine Schnittstelle nach Satz 1 Nummer 1 oder ein Plattform nach Satz 1 Nummer 2 erbringt, sind sie auch für diesen Betrieb oder Betriebsteil von der Kassenpflicht § 146b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung befreit.

(4) Sofern Steuerpflichtige elektronische Aufzeichnungssysteme, die in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Kassensicherungsverordnung fallen, betreiben, fallen die mit diesen elektronischen Aufzeichnungssysteme generieten Umsätze, nicht unter die Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung. Die Einnahmen aus den elektronischen Aufzeichnungssystemen, die unter § 1 Absatz 1 Satz 2 der Kassensicherungsverordnung fallen, sind jedoch regelmäßig, in einem elektronischen Aufzeichnungssystem, das den Anforderungen des § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung entspricht, nachzuerfassen.

(5) Soweit nach den Absätzen 3 und 4 Umsätze nicht unter die Kassenpflicht fallen, sind diese Umsätze dennoch bei der Berechnung der Umsatzgrenze des § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

§ 2

Besonderheiten bei Umsätzen außerhalb der Betriebstätte

(1) Soweit Steuerpflichtige Umsätze haben, die mittels eines EU-Taxameters im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Kassensicherungsverordnung zu erfassen sind, sind diese Umsätze nicht von der Kassenpflicht umfasst.

(2) Sofern Steuerpflichtige Wegstreckenzähler, die unter § 1 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 der Kassensicherungsverordnung fallen, betreiben, fallen mit diesen Wegstreckenzähler generieten Umsätze, nicht unter die Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung. Die Einnahmen sind jedoch täglich in einem elektronischen Aufzeichnungssystem, das den Anforderungen des § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung entspricht, nachzuerfassen.

(3) Steuerpflichtige, die selbst oder durch ihr Personal Leistungen außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen, sind für Zahlungen, die sie außerhalb der Betriebsstätte erhalten, von der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung befreit. Diese Einnahmen müssen sie jedoch unverzüglich nach Rückkehr in die Betriebsstätte in einem elektronischen Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung nacherfassen.

(4) Sofern Steuerpflichtige Behältnisse, in denen Käufer einer Ware oder Nutzer einer Dienstleistung das dafür geforderte Entgelt bei Abwesenheit eines Verkäufers oder Kassierers hinterlegen sollen (Vertrauenskasse), einsetzen, unterliegt die Vertrauenskasse nicht der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung. Die Einnahmen aus der Vertrauenskasse sind jedoch regelmäßig in einem elektronischen Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung nachzuerfassen. Der Einsatz einer Vertrauenskasse ist zu dokumentieren.

(5) Soweit nach den Absätzen 1 bis 4 Umsätze nicht unter die Kassenpflicht fallen, sind diese Umsätze dennoch bei der Berechnung der Umsatzgrenze des § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

§ 3

Besonderheiten bei wechselnden Betriebsstätten

Steuerpflichtige, die selbst oder durch ihr Personal Leistungen in temporären oder mobilen Einrichtungen, die dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen dienen, erbringen, sind für Zahlungen, die sie in diesen Einrichtungen erhalten, von der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung befreit. Die Einnahmen sind jedoch täglich in einem elektronischen Aufzeichnungssystem, das den Anforderungen des § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung entspricht, nachzuerfassen. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4

Anwendung bei bestimmten Körperschaften

(1) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind Umsätze außerhalb von Betrieben gewerblicher Art nicht bei der Umsatzgrenze des § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung zu berücksichtigen. Bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des

öffentlichen Rechts ist die Umsatzgrenze des § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung je Betrieb gewerblicher Art gesondert zu prüfen.

(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind nur die Umsätze aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bei der Berechnung der Umsatzgrenze des § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung zu berücksichtigen. Bei Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist die Umsatzgrenze des § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung je Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesondert zu prüfen.

§ 5

Mitteilungspflicht für bestimmte Ausnahmen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 1 Absatz 3 oder § 2 Absatz 3 ist, dass vor der Inanspruchnahme, der Steuerpflichtige dem nach den §§ 18 bis 20, 21 oder 25 zuständigen Finanzamt dieses nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung mitteilt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO kann in einigen Konstellationen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Steuerpflichtigen führen. Denn die einzige Begrenzung ist die Umsatzgrenze von 100 000 Euro. Für Fälle, in denen die Kassenpflicht zu einer sachlichen Härte führt besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung nach § 146b Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 148 AO, aber dieses würde in jedem Einzelfall eine gesonderte Prüfung durch die zuständige Finanzbehörde erfordern und die Befreiung könnte nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.

Dieses würde zu einer Belastung der Finanzbehörden führen, die durch gewisse eng gefasste Ausnahmen verhindert werden könnte.

Durch diese Verordnung sollen Ausnahmen für bestimmte Bereiche geregelt werden, in denen schon vorab absehbar ist, dass eine uneingeschränkte Anwendung der Kassenpflicht zu unverhältnismäßigen Belastungen führen kann. Durch die Schaffung dieser Verordnung werden für bestimmte eng gefasste Bereiche Ausnahmen definiert, so dass die Belastungen bei den Steuerpflichtigen nicht eintreten bzw. die Finanzbehörden von entsprechenden Befreiungsanträgen entlastet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden Ausnahmen für bestimmte Branchen aufgenommen werden, bei denen der Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1 AO unverhältnismäßig sein kann.

Darüber hinaus werden für bestimmte Konstellationen, bei der Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an wechselnden Orten erfolgt, auch Ausnahmen von der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO aufgenommen.

Schließlich werden noch Regelungen für bestimmte Körperschaften aufgenommen, um den steuerlichen Besonderheiten bei diesen Körperschaften Rechnung zu tragen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen könnte verzichtet werden. Dies würde aber dazu führen, dass die Umsetzung der Kassenpflicht für bestimmte Steuerpflichtige eine besondere Belastung darstellen könnte, z.B. weil dann Vertrauenskassen nicht mehr möglich wären, oder die Finanzbehörden mit einer Vielzahl von eindeutig zu entscheidenden Anträgen regelmäßig konfrontiert werden würden.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 146b Absatz 5 AO. Danach kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Kassenpflicht nach § 146b Absatz1 AO regeln. Daneben können auch Mitteilungspflichten für den Wegfall einer Ausnahme geregelt werden.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung schafft Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Satz AO für bestimmte Unternehmen und Branchen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Er betrifft das Prinzip Nummer 4d einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und unterstützt den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieser Entwurf hat keine Auswirkungen auf Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich jährlich um rund 683 Tsd. Euro. Daneben reduziert sich der einmalige Erfüllungsaufwand um rund 1,434 Mio. Euro.

Einführung Kassenpflicht

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Anschaffung der Registrierkassen:

§ 146b Absatz 1 AO führt eine Kassenpflicht für alle steuerpflichtigen ein, deren Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes über 100 000 Euro liegt. Durch die § 1 der Kassenpflichtausnahme-Verordnung (KassenPflAusnV) sind Versicherungen, Kreditinstitute und Steuerpflichtige die ausschließlich nur über Online-Plattformen Leistungen anbieten von der Kassenpflicht befreit. Insgesamt wird hier eine Fallzahl von 2.585 Ausnahmen angenommen.

Dadurch dass keine genaue Zuordnung der jeweiligen Branchen und Kassenart erfolgen kann, wurden die Fallzahlen für cloudbasierten und stationären Kassen addiert.

Aufgrund dessen wurden für Sachkosten der cloudbasierten und stationären Kassen der gewichtete Durchschnitt berechnet. Dieser beläuft sich auf 554,75 Euro pro Fall.

Durch die Herausnahme von 2.585 Steuerpflichtigen reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 1.434.028,75 Euro.

Jährlicher Aufwand:

Vorgabe 2 zur Kassenpflicht: Wartung und Support

Bei dem jährlichen Erfüllungsaufwand sind durch die § 1 KassenPflAusnV Versicherungen, Kreditinstitute und Steuerpflichtige, die ausschließlich nur über Online-Plattformen Leistungen anbieten, von der Kassenpflicht befreit. Insgesamt wird hier eine Fallzahl von 2.585 Ausnahmen angenommen.

Dadurch, dass keine genaue Zuordnung der jeweiligen Branchen und Kassenart erfolgen kann, wurde die Fallzahlen für cloudbasierte und stationäre Kassen addiert.

Aufgrund dessen wurden für die Sachkosten der cloudbasierten und stationäre Kassen der gewichtete Durchschnitt berechnet. Dieser beläuft sich auf 227 Euro pro Fall. Durch die Herausnahme von 2.585 Steuerpflichtigen reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für cloudbasierte und um 586.795 Euro.

Für die TSE reduzieren sich die Kosten entsprechend um 96.162 Euro.

Insgesamt reduziert sich dadurch der jährliche Erfüllungsaufwand um 682.957 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei um ein „Out“ von 682.957 Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Evaluierung wird auf die vorgesehen Evaluierung der gesetzlichen Änderung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ausnahmen für bestimmte Branchen)

Zu Absatz 1

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Besonderheiten, insbesondere auch den Vorgaben für die IT, unter denen von Banken geschützte Systeme eingesetzt werden müssen, unterliegen diese Systeme bereits jetzt nicht der Pflicht nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO (vgl. Tz. 1.2 AEAO zu § 146a). Durch die Einführung der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO soll diese Befreiung auch nicht umgangen werden. Aufgrund dessen werden Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bedürfen, von der Kassenpflicht ausgenommen.

Zu Absatz 2

Ebenfalls aufgrund der aufsichtsrechtlichen Besonderheiten sind auch Versicherungen, die der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen, von der Kassenpflicht befreit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine Regelung für Bereiche und ggfs. gesondert geführte Betriebe, bei denen die Geschäfte ausschließlich für digitale Schnittstelle oder Plattformen geschlossen werden. Aufgrund der bestehenden Sonderregelungen für diese Bereiche können die mit den entsprechenden Schnittstellen bzw. Plattformen geschlossenen Rechtsgeschäfte von der Kassenpflicht herausgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch die Mitteilungspflicht nach § 5 zu beachten.

Zu Absatz 4

Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Kassensicherungsverordnung genannten Systeme wurden ausdrücklich von der Pflicht zum Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) ausgenommen. Durch die Kassenpflicht soll nun die Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz von TSE nicht umgangen werden. Aufgrund dessen werden die in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Kassensicherungsverordnung genannten Systeme von der Kassenpflicht herausgenommen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die entsprechenden Umsätze regelmäßig mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 AO nacherfasst werden müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Umsätze, die in den in Absätzen 3 und 4 genannten Sachverhalten, zwar von der Kassenpflicht befreit sind bzw. von der unmittelbaren Erfassung in elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO befreit sind,

dennoch für die Berechnung der Umsatzgrenze nach § 146b Absatz 1 AO zu berücksichtigen sind.

Zu § 2 (Besonderheiten bei Umsätzen außerhalb der Betriebstätte)

Grundsätzlich gilt die Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO in der Fassung vom […] für alle Umsätze eines Steuerpflichtigen unabhängig davon, wo diese ausgeführt werden. Soweit jedoch Umsätze außerhalb einer Betriebsstätte generiert werden, kann es unverhältnismäßig sein, dass Steuerpflichtige immer ein elektronische Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO dabei haben müssen. Aufgrund dessen schafft § 2 für bestimmte Bereiche Ausnahmen.

Zu Absatz 1

Es werden Umsätze, die mit einem EU-Taxameter nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Kassensicherungsverordnung aufzuzeichnen sind, von der Kassenpflicht ausgenommen. Dies ist möglich aufgrund des Umfangs der Daten, die mit dem EU-Taxameter bereits abgesichert werden sowie den tarifrechtlichen Vorgaben, die für Taxis bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine Befreiung von der Kassenpflicht im jeweiligen Fahrzeug, sofern der Mietwagen mit einem Wegstreckenzähler ausgestattet ist, der mit einer TSE zu schützen ist (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 der Kassensicherungsverordnung).

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die in den Ständen erzielten Umsätze einmal täglich mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO nacherfasst werden müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine Ausnahme für Umsätze außerhalb der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen, bei denen der Steuerpflichtige oder sein Personal, z.B. auf Weihnachtsmärkten oder bei Ski-Lehrern. Diese Umsätze unterliegen nicht der Kassenpflicht. Voraussetzung hierbei ist jedoch, dass diese Umsätze unverzüglich nach der Rückkehr in die feste Betriebsstätte mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO aufgezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch die Mitteilungspflicht nach § 5 zu beachten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft eine Ausnahme, soweit der Steuerpflichtige Leistungen außerhalb seiner Betriebsstätte erbringt und der Kunde das dafür geforderte Entgelt bei Abwesenheit eines Verkäufers oder Kassierers hinterlegen soll. Dieses betrifft typischerweise den Verkauf von Produkten an Straßenrändern. Auch diese Umsätze sind von der Kassenpflicht befreit. Voraussetzung hierbei ist jedoch, dass diese Umsätze unverzüglich nach der Rückkehr in die feste Betriebsstätte mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO aufgezeichnet werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Umsätze, die in den in Absatz 1 bis 4 genannten Sachverhalten, zwar von der Kassenpflicht befreit sind bzw. von der unmittelbaren Erfassung in elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO befreit sind, dennoch für die Berechnung der Umsatzgrenze nach § 146b Absatz 1 AO zu berücksichtigen sind.

Zu § 3 (Besonderheiten bei wechselnden Betriebsstätten)

Gerade bei Marktständen, die regelmäßig an bestimmten Orten aufgestellt werden, kann bereits mit dem Marktstand eine Betriebsstätte vorliegen. Es besteht jedoch kein signifikanter Unterschied zwischen einem Marktstand der regelmäßig auf demselben Platz steht oder einem Stand, der nicht regelmäßig auf demselben Platz steht und deshalb keine Betriebsstätte bildet.

Aufgrund dessen wird für solche Fälle, bei denen ein Marktstand eine Betriebsstätte bildet, eine Regelung entsprechend § 2 Absatz 3 geschaffen, damit bei diesen Ständen auch kein elektronisches Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO vorgehalten werden muss.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die in den Ständen erzielten Umsätze einmal täglich mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO aufgezeichnet werden müssen.

Zu § 4 (Anwendung bei bestimmten Körperschaften)

Zu Absatz 1

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die steuerrechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Besonderheiten zu beachten und deshalb ist zwischen den Betrieben gewerblicher Art und anderen Tätigkeiten (z.B. hoheitlichen Bereichen) zu unterschieden. Aufgrund der Regelung des § 4 Absatz 1 gilt die Kassenpflicht nur für Betriebe gewerblicher Art und die Umsatzgrenze ist für jeden Betrieb gewerblicher Art gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 2

Bei gemeinnützigen Organisationen ist auch zwischen den unterschiedlichen Sphären hinsichtlich der Kassenpflicht zu unterschieden. Aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 ist zwischen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Zweckbetrieben und den anderen beiden Sphären (ideeller Bereich und Vermögensverwaltung) zu unterscheiden.

Es unterliegen lediglich wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe der Kassenpflicht und bei jedem dieser Betriebe ist die Umsatzgrenze für den jeweiligen Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesondert zu prüfen.

Zu § 5 (Mitteilungspflicht für bestimmte Ausnahmen)

§ 5 schafft zum einen eine Mitteilungspflicht für die Inanspruchnahme der Ausnahmen von der Kassenpflicht nach § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3. Darüber hinaus regelt § 5 auch, dass die Mitteilung konstitutive Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmen ist.

Bis zum Vorliegen eines gesonderten strukturierten Datensatzes ist, die Mitteilung per ELSTER als sonstige Nachricht zu erstatten.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2028 ist mit der erstmaligen Anwendung des § 146b AO in der Fassung vom […] nach Artikel 101b Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung abgestimmt.